Deutscher Bundestag
14. Wahlperiode

Drucksache 14/8521
(zu Drucksache 14/8231)
13. 03. 2002

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltauditgesetzes – Drucksache 14/8231 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner 773. Sitzung am 1. März 2002 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 36** (§ 33 Abs. 1 Satz 3)

   In Artikel 1 Nr. 36 ist § 33 Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

   „Auf Grund der bis zum … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Umweltauditgesetzes] abgeschlossenen Begutachtungsverträge können auch Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung einzelne Begutachtungsaufträge im Rahmen einer Fallkooperation mit Umweltgutachtern oder Umweltgutachterorganisationen bis zum 31. Juli 2006 durchführen.“

   Begründung

   Sinn der Regelung soll es sein, die Abwicklung (und nur diese) von bereits auf der Grundlage der bisher geltenden Regelung abgeschlossenen Begutachtungsverträgen zu ermöglichen (s. Begründung S. 52). Eine solche Übergangsregelung muss vorgesehen werden. Der Regelungsvorschlag der Bundesregierung ist jedoch nur in Verbindung mit der Begründung so zu verstehen. Anhand des bloßen Gesetzestextes könnte der Abschluss eines Begutachtungsvertrages mit einem Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung auch nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes rechtlich vertretbar sein. Daher ist eine Klarstellung in der Fassung der Regelung zum Ausdruck zu bringen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 36** (§ 33 Abs. 5 – neu – und § 34)

   Artikel 1 Nr. 36 ist wie folgt zu ändern:

   a) Dem § 33 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

      „(5) Die registerführende Stelle setzt die Umweltbehörden über das Ergebnis des Registrierungsverfahrens in Kenntnis.“

   b) § 34 ist wie folgt zu fassen:

      „§ 34
      Aufrechterhaltung der Eintragung,
      Verfahren bei Verstößen, Streichung und
      vorübergehende Aufhebung von Eintragungen

      (1) Stellt die Umweltbehörde fest, dass eine eingetragene Organisation gegen Umweltvorschriften verstößt, so setzt sie die registerführende Stelle hierüber in Kenntnis.

      (2) Bei Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen an einem Standort der Organisation geltende Umweltvorschriften erkundigt sich die registerführende Stelle bei der Umweltbehörde, ob ein Umweltrechtsverstoß vorliegt.

      (3) Bei Vorlage der konsolidierten Fassung der Umwelterklärung zur Aufrechterhaltung der Eintragung gemäß Artikel 6 Nr. 3 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 prüft die registerführende Stelle, ob ihr Informationen nach Absatz 1 oder Anhaltspunkte nach Absatz 2 vorliegen.

      (4) Bevor die registerführende Stelle die Eintragung einer Organisation … (weiter wie Gesetzentwurf Absatz 1 Satz 4 bis 6 mit der Maßgabe, dass im neuen Satz 2 die Angabe „Satzes 4 Nr. 1“ durch die Angabe „Satzes 1 Nr. 1“ ersetzt wird.)

      (5) … (wie Gesetzentwurf Absatz 2).

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 13. März 2002.

(6) Die registerführende Stelle setzt die Umweltbehörde über das Ergebnis des Verfahrens zur Aufrechterhaltung der Eintragung gemäß Artikel 6 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 in Kenntnis.“

Begründung

Der neu eingefügte Absatz 5 in § 33 konstituiert die Verpflichtung der registerführenden Stelle, die Umweltbehörden über das Ergebnis des Registrierungsverfahrens in Kenntnis zu setzen. Dies ist sowohl für zu gewährende Verfahrenserleichterungen als auch für Informationen über Verstöße gegen Umweltvorschriften erforderlich.

Einer Regelanfrage der registrierenden Stelle bei der Aufrechterhaltung der Eintragung gemäß Artikel 6 Nr. 3 bedarf es nicht, wenn unabhängig hiervon die Umweltbehörden verpflichtet sind, festgestellte Rechtsverstöße an die registrierende Stelle zu melden. Insoweit ist § 34 Abs. 1 Satz 1 -E entbehrlich. Aufgabe der registerführenden Stelle ist es jedoch, in diesem Falle die ihr vorliegenden Informationen zu überprüfen. Dies wird in dem neu formulierten Absatz 3 verdeutlicht.

Die Formulierung des § 34 Abs. 1 Satz 3 -E macht nicht hinreichend deutlich, dass die Mitteilungspflicht der Behörde unabhängig von der in Absatz 1 Satz 2 benannten Anfrage der registrierenden Stelle ist. Dies wird in dem neu formulierten Absatz 1 deutlicher.

Das in § 34 Abs. 1 Satz 2 -E vorgesehene Verfahren zur Anfrage der registrierenden Stelle sollte von dem Verfahren zur Aufrechterhaltung der Eintragung getrennt werden, indem hierfür ein eigener Absatz 2 vorgesehen wird.

Absatz 6 berücksichtigt, dass zur Ausübung der Mitteilungspflichten die Umweltbehörde über eine Streichung und Aufhebung von Eintragungen informiert werden muss.

Gegenäußerung der Bundesregierung

1. **Zu § 33 Abs. 1 Satz 3**

   Die Bundesregierung akzeptiert die vom Bundesrat beschlossene Klarstellung.

2. **Zu § 33 Abs. 5 – neu – und § 34**

   Gegen die vom Bundesrat gewünschte Änderung bestehen aus Sicht der Bundesregierung keine Bedenken. Die Neufassung stellt klar, dass eine fortwährende Mitwirkungspflicht der Behörde auch ohne Anfrage besteht. Danach setzt die Umweltbehörde die registerführende Stelle in Kenntnis, wenn sie einen Verstoß gegen Umweltvorschriften festgestellt hat. Die vorgeschlagene Regelung gewährleistet, dass die registerführende Stelle über bei Umweltbehörden vorliegende Erkenntnisse informiert wird. Die vom Bundesrat beschlossene Verpflichtung der registerführenden Stelle, die Umweltbehörden über das Ergebnis des Registrierungsverfahrens und von einer Streichung oder Aufhebung der Eintragung in Kenntnis zu setzen, stärkt die Möglichkeit der Umweltbehörden, die Teilnahme an EMAS im Vollzug zu berücksichtigen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333